

Stellungnahme der DGVT und des DGVT-BV
31. Juli 2023

Patient*innenrechte müssen im Digitalisierungsgesetz und im Gesundheitsdatennutzungsgesetz gestärkt werden

TÜBINGEN – Das Bundesgesundheitsministerium hat mit einem Digitalisierungsgesetz (DigiG) und einem Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG) zwei Referentenentwürfe vorgelegt, welche bisherige Regelungen des 2020 beschlossenen Patientendatenschutzgesetzes (PDSG) u.a. zur elektronischen Patientenakte (ePA) sowie zur Weitergabe und Nutzung von Gesundheitsdaten für Forschungszwecke zentral verändern.

Die DGVT ist Mitglied des GK II, einem Zusammenschluss aller maßgeblichen psychotherapeutischen Verbände in Deutschland. Er vertritt 37 Verbände und über 66.000 Mitglieder, die psychotherapeutisch tätig sind. Die Verbände des GK II haben sich im Vorfeld des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens aktiv für eine höchstmögliche Souveränität der Versicherten bezüglich ihrer Gesundheitsdaten eingesetzt. Im Rahmen zweier Fachgespräche mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) 2021 und 2023 konnte der GK II auf die spezifische Thematik von psychotherapeutischen Daten hinweisen (insbesondere anhand der Beispiele Anamnesefragebogen und Gutachterantrag). Der GK II forderte in der Diskussion um die Ausgestaltung der ePA u.a. die Opt-In Lösung: Versicherte entscheiden aktiv selbst, welche Dokumente gespeichert werden; sie erhalten Lösungsrechte und differenzierte Zugriffsberechtigungen. Die Forschungsfreigabe weitergeleiteter Gesundheitsdaten aus der ePA sollte darüber hinaus beschränkt werden auf öffentliche wissenschaftliche Forschung, um eine „echte“ Verbesserung der medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung zu erreichen.

Positiv erachten die DGVT und der DGVT-BV im aktuellen Referentenentwurf des DigiG die Aufrechterhaltung und Ausarbeitung der Möglichkeit, Gesundheitsdaten in der ePA auf Dokumentenebene zu löschen und gezielte Zugriffsberechtigungen auf Dokumentenebene zu vergeben. Wir begrüßen auch die Betonung der Publikationspflicht von Forschungsvorhaben, die auf Daten des nationalen Forschungsdatenzentrums (FDZ) zurückgreifen (sofern die Daten ohne Einwilligung der Versicherten verarbeitet werden).

Die Änderungen bei den Regelungen für Forschungsanträge in § 303e Abs.5 SGB V (weg von einem Akteurbezug, hin zu einem Zweckbezug) werden begrüßt, zumal neben der Aufzählung von Zwecken eine „Insbesondere-Regelung“ von verbotenen Zwecken überzeugt.

Folgende Punkte müssen unseres Erachtens weiterhin geändert werden:

- Die Psychotherapeut*innen und Ärzt*innen haben nach § 347 Abs. 1 Satz 4 SGB V in der Fassung des DigiG-Referentenentwurfs bei Daten zu psychischen Erkrankungen Patient*innen gesondert auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Diese Regelung muss unseres Erachtens genauso in Kliniken Anwendung finden. Obwohl anzuerkennen ist, dass mit dieser Regelung die besondere Schutzbedürftigkeit von Daten zu psychischen Erkrankungen berücksichtigt wird, erachten die DGVT und der DGVT-BV weiterhin das Opt-In (also Speicherung nur nach aktiver Zustimmung) für Psychotherapiedaten als den bestmöglichen Schutz für sensible Daten zu psychischen Erkrankungen.
- Hinzu kommt, dass es eine Regelung für Minderjährige geben muss. Ab welchem Alter dürfen diese selbst entscheiden, ob ihre Daten aus der Akte entfernt werden müssen? Wer entscheidet das bis zu diesem Alter? Können die jungen Menschen mit 18 Jahren dann nachträglich Einträge entfernen lassen? Wer klärt sie darüber auf, welche Einträge sie entfernen lassen dürften? Es bedarf dringend einer gesetzlichen Regelung für die Anwendung des Opt-Out für Minderjährige. Entsprechend der Bestimmungen der ärztlichen Schweigepflicht müssen Psychotherapeut*innen und Ärzt*innen auch gegenüber Sorgeberechtigten

Kontakt für An- und Rückfragen:

Hanna Pfeiffer
Referentin Öffentlichkeitsarbeit
Tel. 07071 9434-19
presse@dgvt-verbund.de

Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DGVT) e. V.

Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie –
Berufsverband Psychosoziale Berufe (DGVT-BV) e. V.

Corrensstraße 44 | 72076 Tübingen
www.dgvt.de | www.dgvt-bv.de

Verschwiegenheit wahren. Wenn Minderjährige keine Möglichkeit haben, selbstständig vom Opt-Out Verfahren Gebrauch zu machen, droht eine Weitergabe von Informationen an Sorgeberechtigte gegen den Wunsch und der ausdrücklichen Einwilligung der Minderjährigen.

- In § 287a SGB V in der Fassung des GDNG-Referentenentwurfs ist eine deutliche Ausweitung der Datenverarbeitungsrechte von Krankenkassen vorgesehen. Dem entgegen fordern wir, dass Behandlungsempfehlungen aus fachlichen Gründen in den Händen der Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen liegen müssen.
- Die DGVT und der DGVT-BV halten Artikel 3 § 363 Abs. 8 Satz 2 SGB V im GDNG-Referentenentwurf für zumindest missverständlich. Die geplante Vorschrift lässt zu viel Handlungsspielraum für den Gesetzgeber offen, per einfacher Verordnung die Zurverfügungstellung von Daten an Dritte zu regeln. Hier muss vom Wortlaut des Gesetzes her klargestellt werden, dass sich die Möglichkeit zur Verordnung durch das BMG allein auf die Regelung des technischen Verfahrens bezieht.
- Die DGVT und der DGVT-BV fordern schließlich, die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) mit der Bundesärztekammer (BÄK) gleichzustellen. In § 75b Abs. 5 SGB V (Fragen der IT-Sicherheit) und § 355 Abs.1 Nr. 2 SGB V (Interoperabilität von ePA-Daten) sollte die BPTK als ebenfalls ins Benehmen zu setzende Einrichtung genannt werden.

Kontakt für An- und Rückfragen:

Hanna Pfeiffer
Referentin Öffentlichkeitsarbeit
Tel. 07071 9434-19
presse@dgvt-verbund.de

Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DGVT) e. V.

**Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie –
Berufsverband Psychosoziale Berufe (DGVT-BV) e. V.**

Corrensstraße 44 | 72076 Tübingen
www.dgvt.de | www.dgvt-bv.de